

Unternehmen können zu hohe LKW-Mautgebühr zurückfordern

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat am 28. Oktober 2020 entschieden, dass die Höhe der deutschen Lkw-Maut gegen Europarecht verstößt. Nach Auffassung des EuGH hat die Bundesrepublik Deutschland bei der Berechnung der Mautgebühr die Kosten für die Verkehrspolizei berücksichtigt, obwohl dies nach Europarecht nicht zulässig ist. In die Berechnung der Mautgebühren dürfen nur die Kosten für Infrastruktur einbezogen werden.

Das bedeutet, dass ab 01.01.2017 zu viel gezahlte Mautgebühren zurückgefordert werden können.

Wie hoch dieser Anspruch ist, lässt sich noch nicht ohne weiteres feststellen. Es dürfte sich aber um mindestens 4% der Mautgebühren handeln.

Die Ansprüche für 2017 verjähren am 31.12.2020, müssen also noch für diesem Zeitpunkt geltend gemacht werden.

Die Entscheidung des EuGH:

Der EuGH stellt zunächst fest, dass die Richtlinie über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge den Mitgliedstaaten die Verpflichtung auferlegt, bei der Festsetzung der Mautgebühren ausschließlich die „Infrastrukturkosten“, d.h. die Baukosten und die Kosten für Betrieb, Instandhaltung und Ausbau des betreffenden Verkehrsnetzes, zu berücksichtigen. Zu der Frage, ob die Kosten der Verkehrspolizei unter den Begriff der Kosten für den Betrieb fallen und als solche in die Berechnung der Mautgebühren einfließen können, stellt der Gerichtshof sodann fest, dass mit diesem Begriff die Kosten gemeint sind, die durch den Betrieb der betreffenden Infrastruktur entstehen. Polizeiliche Tätigkeiten fallen aber in die Verantwortung des Staates, der dabei hoheitliche Befugnisse ausübt und nicht lediglich als Betreiber der Straßeninfrastruktur handelt. Die Kosten der Verkehrspolizei können daher nicht als Kosten für den Betrieb im Sinne der Richtlinie angesehen werden. Zu dem Umstand, dass die Infrastrukturkosten im vorliegenden Fall aufgrund der Berücksichtigung der Kosten der Verkehrspolizei lediglich in verhältnismäßig geringem Umfang (3,8% bzw. 6%) überschritten werden, stellt der Gerichtshof fest, dass die Richtlinie u.a. jeder Überschreitung der Infrastrukturkosten aufgrund der Berücksichtigung nicht ansatzfähiger Kosten entgegensteht. Den Antrag Deutschlands, die Wirkung des Urteils zeitlich zu beschränken, hat der EuGH zurückgewiesen.

Quelle: Gerichtshof der Europäischen Union, PRESSEMITTEILUNG Nr.133/20